



Synode
vom 8.–9. November 2021 in Bern

Finanzreglement – Anhang 1: Beitragsschlüssel

Anträge

1. Die Synode beschliesst, Art. 4 Abs. 1 des bisherigen Reglements Beitragsschlüssel und zukünftigen Anhangs 1 zum Finanzreglement wie folgt zu ändern: Die Mitgliederzahlen werden jeweils im ersten Jahr der Legislatur erhoben.
2. Die Synode nimmt Anhang 1 zum Finanzreglement zur Kenntnis.

Bern, 8. September 2021
Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz

Der Rat
Die Präsidentin Die Geschäftsleiterin
Rita Famos Hella Hoppe

1. Ausgangslage

Die Synode hat im Juni 2021 beschlossen, das Reglement Beitragsschlüssel gemäss §38 Abs. 2 der Verfassung in den Anhang des Finanzreglements zu überführen. Bei diesem Beschluss war den Synodalen bewusst, dass einzelne Artikel des Reglements aktualisiert werden müssen. Der Rat legt der Synode eine Änderung zum Beschluss und zwei Änderungen zur Kenntnis vor.

2. Änderungen

2.1 Austritt der Église évangélique libre de Genève

Die Église évangélique libre de Genève EELG ist Ende 2020 aus der EKS ausgetreten. Dies muss in der Formel zur Berechnung des Schlüssels in Art. 8 des Reglements berücksichtigt werden.

2.2 Beitrag der Evangelisch-reformierten Kirche Basel Stadt

Die Abgeordnetenversammlung hat die Beiträge der Evangelisch-reformierten Kirche Basel Stadt ERK BS im November 2019 abweichend vom Reglement Beitragsschlüssel auf 50 TCHF festgesetzt und die Gesamtbeiträge an die Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS entsprechend gekürzt. Der Beitragsschlüssel, der auch Basis für die verschiedenen Beiträge an weitere Organisationen ist, wurde unabhängig davon gemäss Reglement berechnet.

Mit dem Voranschlag für das Jahr 2021 hat die Synode den fixen Beitrag der ERK BS in Höhe von 50 TCHF bestätigt. Darüber hinaus hat sie entschieden, den Beitragsschlüssel auf Basis der so berechneten Mitgliederbeiträge an die EKS neu zu berechnen.

Aufgrund der Diskussionen der Synode zum Finanzreglement geht der Rat davon aus, dass die Mehrheit der Synodalen die Ermittlung des Beitragsschlüssels auf Basis fixer Beiträge an die ERK BS wünscht. Daher sieht Art. 8 Anhang 1 des Finanzreglements nun vor, die ERK BS wie die Evangelisch-methodistische Kirche EMK zu behandeln. Die Synode legt also einen festen Beitrag für die ERK BS und die EMK fest. Die übrigen Beiträge werden auf Basis der Mitgliederzahl und des Kirchenfaktors auf die weiteren 23 Mitgliedkirchen verteilt. Die Formel in Art. 8 ist entsprechend angepasst.

2.3 Erhebung der Mitgliederzahlen

Gemäss Art. 3 des gültigen Reglements Beitragsschlüssel wird der Beitragsschlüssel aus der Mitgliederzahl, dem durchschnittlichen Beitrag pro Mitglied und einem Kirchenfaktor berechnet. In Art. 4 ist festgelegt, dass die Mitgliederzahlen alle zwei Jahre und die übrigen Grössen einmal pro Legislatur erhoben werden. Aufgrund der Rückmeldungen aus den Mitgliedkirchen beantragt der Rat der Synode, die Mitgliederzahlen ebenfalls einmal pro Legislatur und gemeinsam mit den übrigen Grössen zu erheben. Das gibt den Mitgliedkirchen eine grössere Planungssicherheit.

Anhang 1: Beitragsschlüssel

Art. 1 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliedkirchen entrichten einen Mitgliederbeitrag, der jährlich von der Synode festgelegt wird.

Mitgliederbeitrag

Art. 2 Anwendungsbereich

Der Beitragsschlüssel wird angewendet auf

- Den Voranschlag der EKS
- Ausserordentliche Beiträge und Garantien

Anwendungsbe-
reich

Art. 3 Berechnungsfaktoren

Für die Berechnung des Beitrages werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- Der Mitgliederzahl (M)
- Durchschnittlicher Beitrag pro Mitglied (B_{MW})
- Kirchenfaktor (K)

Berechnungs-
faktoren

Art. 4 Erhebungsperioden

¹ Die Mitgliederzahlen werden jeweils im ersten Jahr der Legislatur erhoben.

Erhebungsperi-
oden

Gelöscht: alle zwei Jahre in den Jahren mit geraden Endziffern

² Der Kirchenfaktor wird einmal pro Legislatur überprüft.

³ Bei tiefgreifenden Änderungen der Berechnungsfaktoren einer Mitgliedkirche kann der Rat für diese eine Zwischenerhebung veranlassen.

Art. 5 Mitgliederzahl M

Für die Mitgliederzahl sind die Zahlen der Kirchenregister oder anderer zuverlässiger Statistiken der Kirchen massgebend. Abweichungen zu den Zahlen des statistischen Bundesamtes müssen plausibel sein.

Mitgliederzahl

Art. 6 Ressourcenindex der Kantone

Entfällt

Ressourcenin-
dex

Art. 7 Kirchenfaktor K

Kirchenfaktor

Der Kirchenfaktor berücksichtigt die finanziellen Möglichkeiten der Mitgliedkirchen.

Er wird berechnet aus der Summe folgender Kriterien:

1. Ressourcenindex der Kantone
2. Finanzierung (Kirchensteuer nat. und jur. Personen, Staatsbeiträge, sonstige Erträge)
3. Anteil der Reformierten

Art. 8 Berechnung

Berechnung

¹ Der prozentuale Anteil G_i einer Mitgliedkirche am Beitrag B_i beträgt:¹

$$B_i = \frac{M_i * B_{MW} * K_i}{\sum_1^{23} M_i * B_{MW} * K_i} * (B - B_{EMK} - B_{ERKBS})$$

$$G_i = \frac{B_i}{\sum_1^{25} B_i}$$

² Für die Evangelisch-Methodistische Kirche EMK und die Evangelisch-reformierte Kirche Basel Stadt ERK BS wird ein fester Beitrag festgelegt.

Erläuterung

Die Mitgliederzahl einer Kirche wird mit dem durchschnittlichen Beitrag pro Kirchenmitglied und dem Kirchenfaktor multipliziert. Der so errechnete Beitrag einer Kirche wird durch die Summe aller errechneten Einzelbeiträge (ohne EMK und ERKBS) dividiert und mit dem von der Synode beschlossenen Gesamtbeitrag, abzüglich der Beiträge der EMK und der ERKBS multipliziert.

Der Prozentuale Anteil aller 25 Mitgliedkirchen ergibt sich aus dem Einzelbeitrag einer Kirche dividiert durch den Gesamtbeitrag.

Der durchschnittliche Beitrag berechnet sich aus dem von der Synode beschlossenen Gesamtbeitrag dividiert durch die Gesamtzahl der Kirchenmitglieder.

Art. 9 Übergangsregelung

Übergangsregelung

Entfällt

¹ i: Variable für einzelne Mitgliedkirchen

Art. 10 Solidarfonds

Entfällt

Art. 11 Schlussbestimmungen

Dieser Anhang ersetzt das Reglement Beitragsschlüssel vom 20. Juni 2016.

Solidarfonds

Schlussbestimmungen